



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Dr. André Hahn, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 24. April 2020

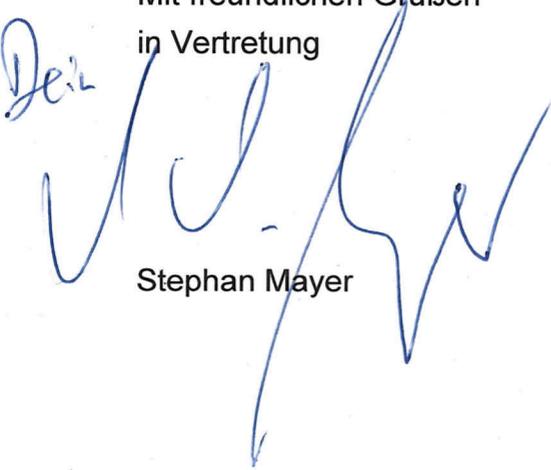
BETREFF **Schriftliche Fragen Monat April 2020**
HIER Arbeitsnummern 4/225, 4/226, 4/227, 4/228

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, *liebe André,*

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Deiz

Stephan Mayer

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Dr. André Hahn
vom 16. April 2020
(Monat April 2020, Arbeits-Nr. 4/225 bis 4/228)

Fragen

4/225

Welche Initiativen und Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den Spitzen- wie auch den organisierten Breitensport sowie die Sportwirtschaft in der aktuellen Corona-Pandemie zu unterstützen (bitte die einzelnen Aktivitäten und das jeweils zuständige Bundesministerium nennen)?

4/226

Welche weiteren Aktivitäten plant die Bundesregierung zur Unterstützung des organisierten Sports zur Abmilderung der coronabedingten Folgen, und welche Position hat sie zu dem vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) vorgeschlagenen Notfallfonds für den Sport?

4/227

Welche Initiativen und Maßnahmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer ergriffen, um den Spitzen- wie auch den organisierten Breitensport sowie die Sportwirtschaft in der aktuellen Corona-Pandemie zu unterstützen (bitte die einzelnen Aktivitäten und die jeweiligen Bundesländer nennen)?

4/228

Welche Initiativen und Maßnahmen hat nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. in Abstimmung mit der Bundesregierung die Stiftung Deutsche Sporthilfe ergriffen, um die Spitzensportlerinnen und –sportler in der aktuellen Corona-Pandemie zu unterstützen (bitte die einzelnen Aktivitäten nennen)?

Antworten

Zu 4/225

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Durch die vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten „Corona-Hilfspakete“ wurde der Zugang zum Kurzarbeitergeld erheblich erleichtert und die Leistung verbessert.

Diese Neuerungen gelten für alle Betriebe und unabhängig von dem Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind. Insoweit können auch Sportvereine und -verbände für ihre sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen Betriebe Kurzarbeitergeld beantragen.

In einzelnen Branchen führen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs. Um die Folgen abzufedern, wurde der Zugang zu den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vereinfacht. Auch betroffene Selbstständige im Bereich des Sports können hiervon profitieren.

Vom Anwendungsbereich des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG, Artikel 10 des Sozialschutz-Pakets) sind alle in der Regelung genannten Anbieter von sozialen Dienstleistungen umfasst, die im Rahmen des Sozialgesetzbuches (Ausnahme: SGB V und SGB XI) für Sozialbehörden oder im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Leistungen erbringen. Sportvereine könnten durch das Sozialschutz-Paket - SodEG insoweit betroffen sein, als sie Rehabilitationssport als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsträger der Gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der Gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge sowie der Bundesagentur für Arbeit erbringen. Weitere Ausführungen enthält folgender Link: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Sportvereine mit bis zu 10 Beschäftigten können Soforthilfen nach dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ bekommen, sofern sie dauerhaft am Markt wirtschaftlich tätig sind. Das Soforthilfeprogramm wird von den Bundesländern administriert, Links zu den Konditionen und Anspruchsberechtigten in den einzelnen Bundesländern finden sich z. B. auf der Internetseite des BMWi bei dem Eintrag „Soforthilfen“ unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/soloselbststaendige-freiberufler-kleine-unternehmen.html>.

Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), wie beispielsweise der „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)“, und der Landesinvestitionsbanken bieten weitere Hilfen für gemeinnützige Sportvereine.

Der „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ der KfW ermöglicht seit 1. April 2020 kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie, zunächst befristet bis 30. Dezember 2020, auch die Finanzierung von Betriebsmitteln. Nähere Informationen zu „IKU“ sind unter folgendem Link verfügbar

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Infrastruktur/>

Für gewerbliche Unternehmen der Sportwirtschaft kommen grundsätzlich die branchenoffenen Maßnahmen für die Wirtschaft gegen die Folgen des Coronavirus in Betracht, eine Übersicht und nähere Informationen sind auf der Internetseite des BMWi verfügbar: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/kleine-mittlere-grosse-unternehmen.html>. Abgesehen von den Bundesprogrammen bieten eventuell zusätzlich auch Hilfsprogramme der Länder Unterstützung.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Mit § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz wurde u. a. die Insolvenzantragspflicht des § 42 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für Vorstände von Vereinen für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Durch diese temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bekommen Sportvereine Gelegenheit, eine Insolvenz abzuwenden.

Aufgrund von Veranstaltungsverböten wurde ein Großteil der geplanten Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen abgesagt und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen. Eine Vielzahl bereits gekaufter Eintrittskarten für die unterschiedlichsten Freizeitveranstaltungen kann aufgrund der notwendigen Absagen nicht mehr eingelöst werden. Museen, Freizeitparks oder Schwimmbäder können nicht mehr besucht werden. Die Inhaber der Eintrittskarten oder Nutzungsberechtigten könnten die Erstattungen des Eintrittspreises oder Entgelts von dem jeweiligen Veranstalter oder Betreiber verlangen. Die Veranstalter oder Betreiber wären in einem solchen Falle mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss konfrontiert. Dies wäre für viele eine Existenz bedrohende Situation. Daher hat die Bundesregierung den Fraktionen im Wege einer Formulierungshilfe einen Entwurf für ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht übermittelt mit dem Vorschlag, diesen in den Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzesentwurf berechtigt die Veranstalter, Inhabern von Eintrittskarten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein zu übergeben. Der Inhaber des Gutscheins kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Ungeachtet der pandemiebedingten Reduzierungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb fördert das BMI die Bundessportfachverbände des Leistungs- und Spitzensports unverändert und hat hierzu bereits folgende Maßnahmen ergriffen und kommuniziert:

- Das BMI hat den Bundessportfachverbänden mit Schreiben vom 17. März 2020 größtmögliche Flexibilität in der Bewirtschaftung der zugewendeten Mittel eingeräumt.
- Ein vergleichbares Schreiben mit Hinweisen zum Umgang mit den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat das BMI den Behindertensportverbänden, den Verbänden mit besonderen Aufgaben und der Deutschen Schulsportstiftung übersandt.
- Für das Jahr 2020 hat das BMI den Verbänden die Mittel bereits nahezu vollständig in Aussicht gestellt.
- Die Bundeskaderathletinnen und -athleten werden weiterhin und unverändert durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe auch mit Mitteln des Bundes gefördert.
- Inhaber von Sportförderstellen bei der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie in der Zollverwaltung erhalten unverändert ihre Bezüge und sind darüber abgesichert.
- Auch die Zuwendungen des BMI für das Leistungssportpersonal der Spitzenverbände werden unverändert weiter gewährt.
- Die Olympiastützpunkte werden für die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und -athleten überwiegend und unverändert weiter aus Bundesmitteln finanziert.

Zu 4/226.

Das Bundesministerium der Finanzen stellt 50 Milliarden Euro bereit, um Selbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen, die infolge der Corona-Krise in Existenznot geraten sind, zu unterstützen. Sportvereine mit bis zu 10 Beschäftigten können Soforthilfen nach dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ bekommen, sofern sie dauerhaft am Markt wirtschaftlich tätig sind. Gemeinnützige Sportvereine ohne wirtschaftliche Tätigkeit können hiervon bislang nicht partizipieren.

Da es sich bei Sportvereinen um sog. Breitensportorganisationen handelt, sind für – ggf. weitergehende – Maßnahmen die Länder zuständig. Die Bundesregierung begrüßt, dass mehrere Länder zur Unterstützung des Breitensports und insbesondere der Sportvereine Nothilfefonds planen und teilweise schon beschlossen haben. Für die Einrichtung eines Notfallfonds für den organisierten Sport auf Bundesebene wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen.

Zu 4/227

Der Bundesregierung ist bekannt, dass mehrere Länder ihre Programme für Sportvereine geöffnet oder sogar spezifische Programme für den Sport beschlossen haben. Dies wird von der Bundesregierung begrüßt, Einzelheiten zu den Programmen einzelner Länder liegen nicht vor.

Zu 4/228

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH) ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und fördert als solche die deutschen Spitzensportlerinnen und –sportler eigenverantwortlich und unabhängig. Sie setzt hierfür eigene Mittel ein. Gemäß der Pressemitteilung vom 23. März 2020

<https://www.sporthilfe.de/ueber-uns/medien/pressemitteilungen/corona-virus-und-die-folgen-fuer-die-sporthilfe-foerderung/>

sicherte die DSH den Athletinnen und Athleten eine uneingeschränkte weitere Förderung zu. In der Pressemitteilung vom 2. April 2020 kündigt sie die Digitalisierung ihrer sonstigen Förderangebote an

<https://www.sporthilfe.de/ueber-uns/medien/pressemitteilungen/corona-krise-sport-hilfe-startet-neue-digitale-angebote-fuer-athleten/>.

Die Mittel des Bundes zur unmittelbaren Athletenförderung werden von der DSH verwaltet und in voller Höhe an die Spitzensportlerinnen und –sportler weitergegeben. Diese Förderung bleibt uneingeschränkt bestehen. Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, den Spitzensportlerinnen und –sportlern Planungssicherheit zu geben, indem die bewährte BMI-Förderung fortgeführt wird. In diesem Sinne erhalten auch Inhaber von Sportförderstellen bei der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie in der Zollverwaltung unverändert ihre Bezüge.